

---

**TOP 35:**

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Auswahl und zum Anschluss von Telekommunikationsendgeräten**

Drucksache: 365/15

**I. Zum Inhalt**

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung soll den Endkunden zukünftig freie Modem- und Routerwahl am Breitbandanschluss eingeräumt werden.

Derzeit besteht nach der Maßgabe des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationseinrichtungen die Vorgabe, dass die Netzbetreiber den Anschluss und Betrieb jedes zulässigen Endgerätes an der entsprechenden Schnittstelle gestatten.

Durch die Praxis einiger Netzbetreiber, ausschließlich den vom Netzbetreiber vorgesehenen Router am Breitbandanschluss des Anwenders zuzulassen, kann der Endkunde den Router nicht frei wählen. Dieser Praxis liegt die Auffassung zugrunde, dass erst die teilnehmerseitigen Schnittstellen (für Telefon oder WLAN) der so genannten Routerboxen den Abschluss des öffentlichen TK-Netzes bilden. Die Routerbox selbst wird als Bestandteil des öffentlichen TK-Netzes definiert und unterliegt daher der Funktionsherrschaft des Netzbetreibers. Daher sind die Netzbetreiber bisher auch nicht verpflichtet, Zugangsdaten zu eigenen Diensten wie der Telefonie an Kunden herauszugeben. Daran scheitert dann der Einsatz nicht vom Hersteller zur Verfügung gestellter Geräte.

Der Gesetzentwurf dient der Klarstellung, dass die Netzzugangsschnittstelle beim passiven Netzabschlusspunkt liegt. Die Entscheidung darüber, welche Geräte hinter diesem passiven Netzabschlusspunkt angeschlossen werden, soll daher grundsätzlich dem Endkunden obliegen.

Mit dem Gesetzentwurf soll entsprechend der Richtlinie 2008/63/EG klar gestellt werden, dass alle Arten von Endgeräten von der Liberalisierung erfasst sind und Telekommunikationseinrichtungen an das öffentliche Telekommunikationsnetz angeschlossen werden dürfen. Dadurch soll der Wettbewerb auf dem Endgerätemarkt gestärkt und für den Verbraucher die freie Produktwahl gewährleistet werden.

Die Netzbetreiber müssen zukünftig ihren Kunden alle erforderlichen Daten zur Verfügung stellen, die für die Einrichtung von Routern erforderlich sind und damit den Zugang zum Telekommunikationsnetz ermöglichen. Der dadurch zu erwartende Verwaltungsaufwand wird als gering angesehen.

Der Bundesrat hatte bereits mit seiner Stellungnahme vom 29. November 2013 (BR-Drucksache 689/13 (Beschluss)) gefordert, jegliche Beschränkung des Zugangs zu Telekommunikationsnetzen zu verbieten, welche aus der Verwendung eines nicht vom Anbieter bereitgestellten oder empfohlenen Endgerätes durch den Endnutzer resultiert.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Wirtschaftsausschuss** bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob für den Anschluss von Telekommunikationsendeinrichtungen an das öffentliche Telefonnetz weitergehende Anforderungen zu stellen sind (Ziffer 1) und ob die Definition des passiven Netzabschlusspunktes erweitert werden muss (Ziffer 2).

Nähere Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 365/1/15** ersichtlich.